

zung des Art. 2, der den Begriff des «Staatsbeamten» für Regierungschef und Stellvertreter nach wie vor verwendet, verzichtet haben. Da hauptamtliche Regierungsmitglieder als Beamte zu betrachten sind, gilt für sie grundsätzlich das BtG. Ob allerdings auch der Art. 8 Anwendung finde, ist zu bezweifeln.

Erstens bezieht sich das BtG bloss auf die vollamtlichen Regierungsmitglieder.<sup>11</sup> Somit wäre der Art. 8 wohl auf den Regierungschef und seinen Stellvertreter, nicht aber auf die übrigen, nebenamtlichen Regierungsmitglieder anwendbar. Eine Unterscheidung, die zweifellos widersinnig und stossend wäre. Zweitens ist das DiszG als *lex specialis* zum BtG zu betrachten. Die generelle Regelung des Disziplinarverfahrens gegenüber Beamten wird im DiszG präzisiert. Für die Beamten ist die hierarchisch übergeordnete Regierung die Disziplinarbehörde, für die Regierungsmitglieder dagegen der Staatsgerichtshof.<sup>12</sup> Das DiszG unterscheidet folgerichtig auch nicht zwischen voll- und nebenamtlichen Mitgliedern der Regierung. Entgegen der Auffassung von PAPPERMANN<sup>13</sup> und RITTER<sup>14</sup> muss deshalb die Anwendbarkeit des Art. 8 BtG für Regierungsmitglieder bezweifelt werden.

Die zweite Frage betrifft die gemäss DiszG *möglichen Sanktionen*. Da das DiszG in Art. 3 nur festlegt, die die Ministeranklage betreffenden Art. 44 Abs. 2, 3 und Art. 45–52 StGHG fänden «sinngemäss Anwendung», ist insbesondere fraglich, ob der Art. 50 StGHG Gültigkeit habe. Zur Klärung dieser Frage sind die beiden Kontrollinstrumente des Disziplinarverfahrens und der Ministeranklage einander gegenüber zu stellen. Beim Disziplinarverfahren handelt es sich zweifellos um das schwächere Instrument<sup>15</sup>: Hier kann jede leichte Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden, bei der Ministeranklage dagegen nur vorsätzliche und grob fahrlässige Gesetzes- oder Verfassungsverletzungen.<sup>16</sup> Für die Einleitung des Verfahrens genügt hier eine einfache Mehrheit (Art. 1 DiszG), dort ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Abgeordneten erforderlich (Art. 44 Abs. 1 StGHG).

---

<sup>11</sup> G. M. NAWIASKY, 12.

<sup>12</sup> Der Begriff «Disziplinarverfahren» erscheint in diesem Zusammenhang unglücklich, da die Disziplinarstrafgewalt ein dienstliches Unterordnungsverhältnis voraussetzt. Ein solches besteht aber zwischen Regierung und Staatsgerichtshof nicht.

<sup>13</sup> PAPPERMANN, Regierung, 109.

<sup>14</sup> RITTER Karlheinz, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 70.

<sup>15</sup> Vgl. StGHE 1931, 47 f.

<sup>16</sup> Art. 44 Abs. 1 StGHG; StGHE 1931, 47; vgl. PAPPERMANN, Regierung, 109.